

**Beschlussvorlage Nr. B-223/2020**

**Einreicher:**  
Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Chemnitz gGmbH

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.11.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich			

*Sven Schulze*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die folgenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Chemnitz gGmbH:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Krankenhauses der Maximalversorgung mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenunternehmen in Chemnitz.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Jugendhilfe. Die Gesellschaft dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Geschlecht und Wohnsitz.

Die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Aus- und Fortbildung im medizinischen/gesundheitsberuflichen und ärztlichen Bereich, auch im Zusammenwirken mit Hochschulen oder anderen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen,
- den Betrieb von Hilfseinrichtungen für die wissenschaftliche Arbeit und für deren Auswertung in der angewandten Forschung sowie die Durchführung, Mitwirkung und Unterstützung von Forschungsprojekten mit Hochschulen oder anderen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen.

Die Förderung der Jugendhilfe wird insbesondere durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der/den von der Gesellschaft unterhaltenen Kindertageseinrichtung/en verwirklicht.

**Begründung:****1. Notwendigkeit zur Gesellschaftsvertragsanpassung**

Die Klinikum Chemnitz gGmbH (KC gGmbH), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Chemnitz und die Medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden werden mit Beginn des Wintersemesters 2020/2021 im Rahmen eines Modellstudienganges Medizin am Standort Campus Chemnitz (MEDiC) jährlich 50 Studierende neu aufnehmen und in der Fachrichtung Humanmedizin ausbilden. Die Kooperationspartner haben im Rahmen des vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten Forschungsprojekts gemeinsam ein Konzept für den Modellstudiengang Humanmedizin unter dem Projekttitel „MEDiC Modellstudiengang: Ärzte für den Freistaat Sachsen“ entwickelt und zur Förderung gebracht. Der Freistaat hat sich zur Kofinanzierung bereit erklärt, was im Hinblick auf die notwendige Anschlussfinanzierung aus Landesmitteln nach Auslaufen der Projektförderung als äußerst positives Signal zu werten ist.

Gemäß dem derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag der KC gGmbH ist Zweck der Gesellschaft die „*Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens*“. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Krankenhauses mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenunternehmen. Die mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten sind staatlich anerkannte Einrichtungen an Krankenhäusern zur Ausbildung verschiedener medizinischer Berufe, wenn das Krankenhaus Träger der Ausbildung ist. Dies ist für die im Modellstudiengang vorgesehene Ausbildung von Medizinern nicht der Fall.

Damit die Mediziner Ausbildung im Rahmen des Modellstudienganges auch satzungskonform erfolgt, ist es formal erforderlich, den Zweck des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag der KC gGmbH zu erweitern. Als Zweck neu aufgenommen werden soll daher die „*Volks- und Berufsbildung sowie die Studentenhilfe*“ (Förderung der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten) und die „*Wissenschaft und Forschung*“, die jeweils gemeinnützige Zwecke darstellen.

Weiterhin ist im Gesellschaftsvertrag derzeit der gemeinnützige Betrieb der von der KC gGmbH betriebenen Kindertageseinrichtung nicht erfasst. Die für dessen Betrieb notwendige finanzielle Unterstützung durch die Klinikum Chemnitz gGmbH war Gegenstand von Diskussionen mit den Finanzbehörden. Auch hier wird im Hinblick auf die Absicherung der Gemeinnützigkeit der KC gGmbH empfohlen, die Kindertageseinrichtung als gemeinnützigen Zweck in die Satzung der Gesellschaft aufzunehmen. Insoweit soll die „*Förderung der Jugendhilfe*“ (Betrieb von Kindertagesstätten) von § 2 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen werden.

Weiterhin werden noch redaktionelle Änderungen in § 2 Absatz 1 und Absatz 3 vorgenommen. Die Änderungen sind der Synopse in Anlage 3 zu entnehmen.

**2. Modellstudiengang MEDiC**

Ziel des Modellstudienganges MEDiC ist es, eine integrierte, fächerübergreifende, kompetenzbasierte und an Patientinnen bzw. Patienten orientierte Ausbildung anzubieten.

Hinsichtlich der klinischen Ausbildung der Medizinstudenten ist das Klinikum Chemnitz als Krankenhaus der Maximalversorgung insbesondere aufgrund seines nahezu vollständigen Fächerspektrums zur theoretischen und praktischen Ausbildung angehender Ärzte am Patienten vorgesehen.

Die Zusammenarbeit zielt neben der gemeinsamen Lehre auch auf eine verstärkte Kooperation in der Forschung und Nachwuchsförderung. Die Mitwirkung schließt neben der Ausbildung (Lehre) auch die Wissenschaft und Forschung mit ein.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 11.09.2020 zur Etablierung des Modellstudienganges MEDiC ab dem Wintersemester 2020/2021 am Klinikum Chemnitz bekannt. Der entsprechende Kooperationsvertrag ist mit den Partnern Technische Universität Dresden und Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden abgestimmt. Er bedarf formal noch der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus. Gleichzeitig empfahl der Aufsichtsrat in gleicher Sitzung der Gesellschafterversammlung den o. g. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Chemnitz gGmbH zuzustimmen.

### **3. Kommunalrechtliche Erfordernisse**

Nach § 95 Absatz 2 SächsGemO ist der Stadtrat vor der wesentlichen Veränderung eines städtischen Unternehmens umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten. Nach den entsprechenden Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums für Inneres zur Gemeindeordnung ist dies auch wie hier vorliegend bei Änderungen des **Unternehmensgegenstandes** der Fall.

Zudem ist nach § 96 Absatz 4 SächsGemO eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Ein Rechtsformvergleich nach § 95 Absatz 3 SächsGemO ist bei bereits bestehenden Beteiligungen der Stadt dagegen regelmäßig entbehrlich.

#### Chancen und Risiken

Mit der Erweiterung des Unternehmenszweckes durch Aufnahme der Unternehmensgegenstände „Volks- und Berufsbildung sowie die Studentenhilfe“ (Förderung der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten), „Wissenschaft und Forschung“ und „Förderung der Jugendhilfe“ (Betrieb von Kindertagesstätten) sind für die KC gGmbH keine signifikanten Risiken, aber deutliche Chancen verbunden.

Mit Etablierung des Modellstudienganges für Humanmedizin MEDiC soll die medizinische Versorgung im Freistaat Sachsen gesichert und gestärkt werden. Für die Stadt Chemnitz und die KC gGmbH wird ein „Klebeffekt“ erwartet, d.h. dass die ausgebildeten Studenten nach erfolgreicher Beendigung ihres Studiums zu einem hohen Prozentsatz in der Region verbleiben und ihre Tätigkeit als Krankenhausarzt oder Niedergelassener hier aufnehmen.

Die Stadt Chemnitz kann über die KC gGmbH einen wichtigen Beitrag leisten, um diesen Prozess bis zur vollständigen Erbringung der Lehrleistung in Chemnitz zu unterstützen und sich somit auch als Stadt aktiv zur Mediziner-Ausbildung in Chemnitz zu bekennen.

Das erarbeitete Programm und Curriculum des Modellstudienganges wurde am 19.02.2020 von der Landesdirektion genehmigt. Die Finanzierung ist wie o. g. durch den Bund über den Innovationsfonds für die ersten vier Studienjahre sichergestellt. Der Freistaat Sachsen hat die komplementäre Finanzierung zugesagt. Ein Risiko für die KC gGmbH ist aufgrund der zugesicherten und mit den übrigen Partnern (Technische Universität Dresden und Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden) vertraglich vereinbarten Finanzierung wegen der Übernahme der neuen Aufgabe minimiert.

Der Betrieb der betriebseigenen Kita erfolgt bereits und stellt über die entsprechende Kita-Finanzierung durch die Stadt insofern ebenfalls kein Risiko für die KC gGmbH dar.

#### Mögliche Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Da es sich bei der universitären Ausbildung wie auch beim bereits bestehenden Betrieb der Kita um öffentliche Aufgaben handelt, sind keine Auswirkungen auf die Privatwirtschaft erkennbar.

Der IHK als zuständige Kammer wird entsprechend den Vorgaben in § 94 a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine Abstimmung mit dem Finanzamt zu den die Gemeinnützigkeit betreffenden Regelungen ist erfolgt.

Nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat wird die Gesellschaftsvertragsänderung zur Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Abschließend können die notarielle Beurkundung und die Eintragung in das Handelsregister erfolgen. Mit Handelsregistereintragung wird die Änderung des Gesellschaftsvertrages wirksam.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Gegenüberstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Klinikum Chemnitz gGmbH (Synopsis)